

Steuerliche Ansässigkeit natürlicher Personen

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

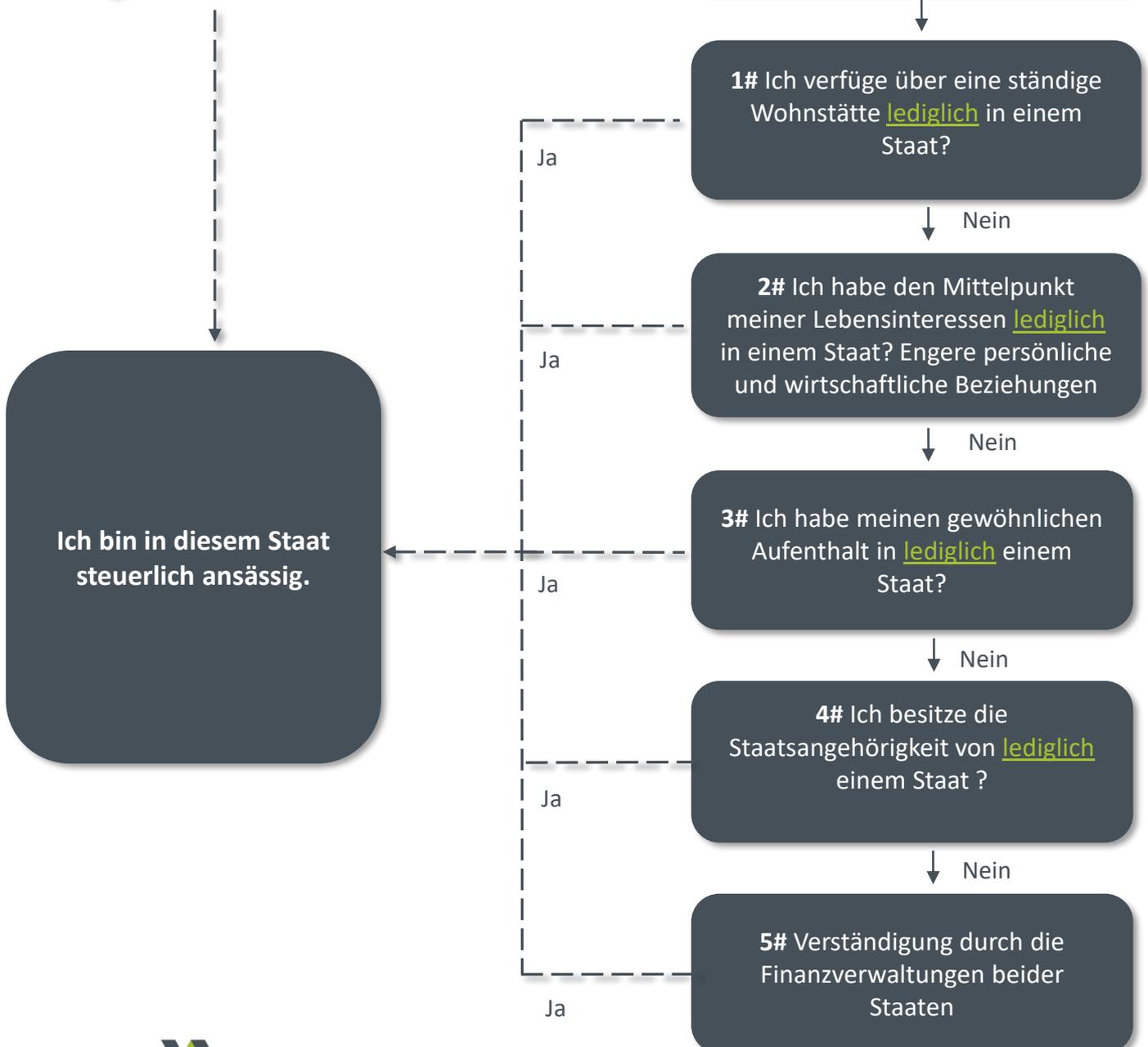
Art. 2

Anwendung des DBA, wenn:

- Ich in Frankreich meinen Familienwohnsitz oder den Hauptaufenthalt habe **oder**
- Ich in Frankreich eine berufliche (selbständige oder nichtselbständige) Tätigkeit ausübe **oder**
- Ich eine französische Gesellschaft mit mehr als 250 Mio € Umsatz leite **oder**
- Ich in Frankreich den Mittelpunkt meiner wirtschaftlichen Interessen habe **oder**
- Ich ein Beamter der französischen Republik im Ausland bin und dort nicht einkommensteuerpflichtig bin **oder**
- Ich in Deutschland über einen Wohnsitz verfüge **oder**
- Ich meinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland habe.

Ein Kriterium oder mehrere Kriterien lediglich in einem Staat erfüllt

Ein Kriterium oder mehrere Kriterien in beiden Staaten erfüllt



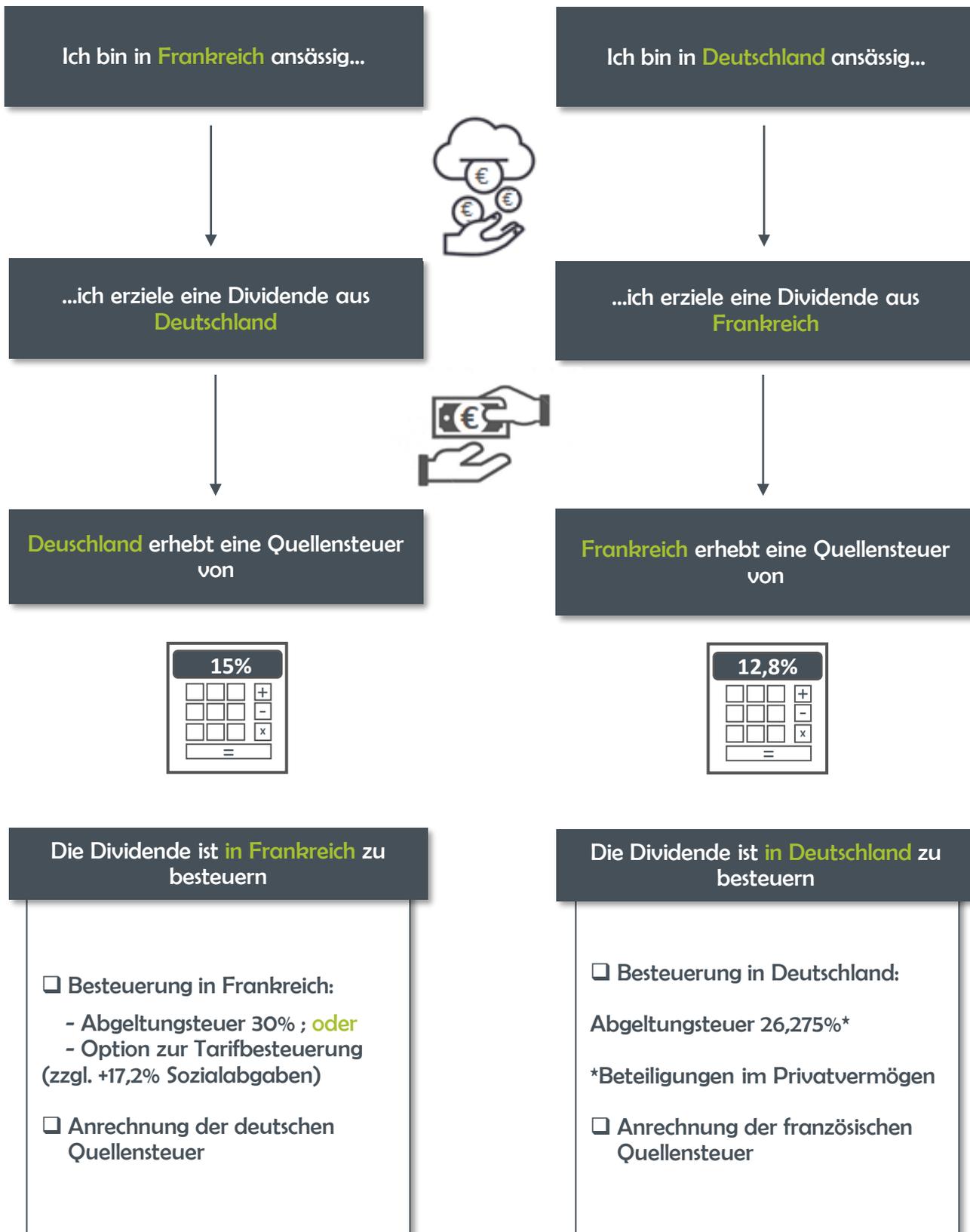
Besteuerung der Dividenden

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

Art. 9

Natürliche Personen

Grundsatz: Besteuerung im Ansässigkeitsstaat



Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen*

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

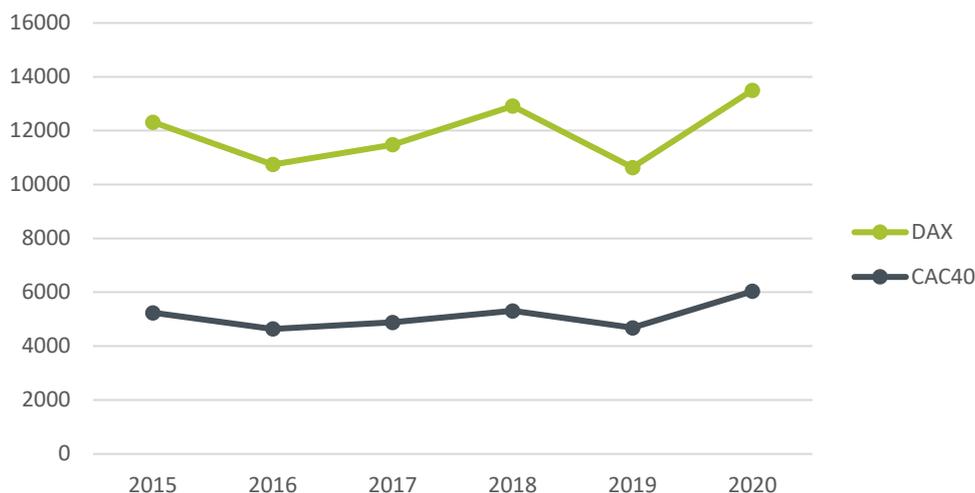
Art. 7

Natürliche Personen

Grundsatz : Besteuerung im Ansässigkeitsstaat

Ich bin in **Frankreich** ansässig

Ich bin in **Deutschland** ansässig



Ich verkaufe Anteile an einer **deutschen** Kapitalgesellschaft

Ich verkaufe Anteile an einer **französischen** Kapitalgesellschaft

Der Gewinn ist in **Frankreich** zu besteuern

Der Gewinn ist in **Deutschland** zu besteuern

Abgeltungsteuer 30%
(12,8% ESt+ 17,2% Sozialabgaben)

Oder

Option zur Tarifbesteuerung
(+17,2% Sozialabgaben)

Abgeltungsteuer 26,375%
(25% ESt + 5,5% Soli)

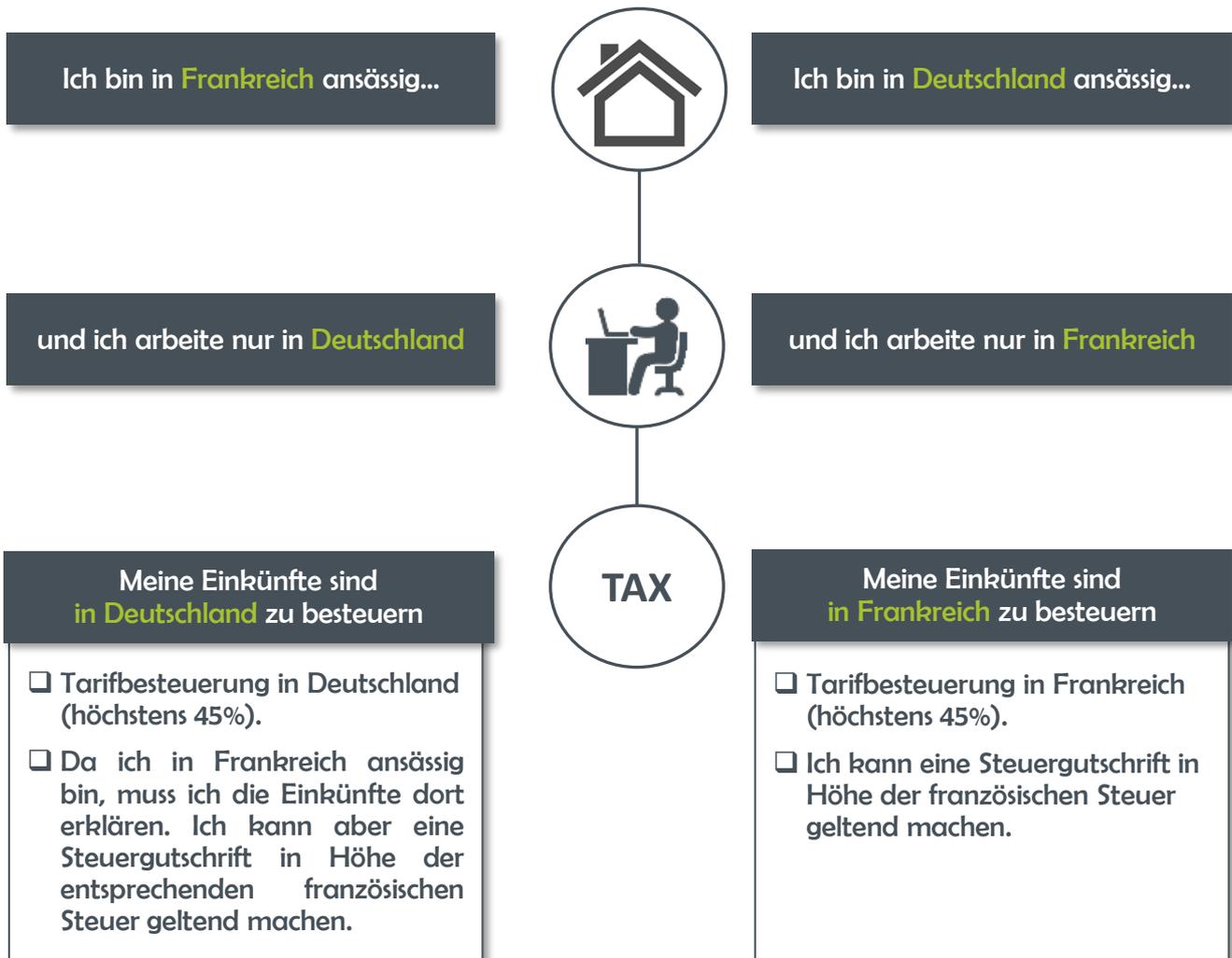
*Beteiligungen im Privatvermögen

*gilt in Frankreich nicht für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften



Natürliche Personen

Grundsatz: Besteuerung im Tätigkeitsstaat



Mein Gehalt ist im Ansässigkeitsstaat zu besteuern, wenn ich im anderen Staat nur **vorübergehend** unter den folgenden Bedingungen arbeite:

- Mein Aufenthalt im Tätigkeitsstaat beträgt nicht mehr als 183 Tage;
- Mein Gehalt wird von meinem Arbeitgeber im Ansässigkeitsstaat ausgezahlt und getragen (kein Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat).

*Gilt nicht für Grenzgänger!



Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Grenzgänger

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

Art. 13

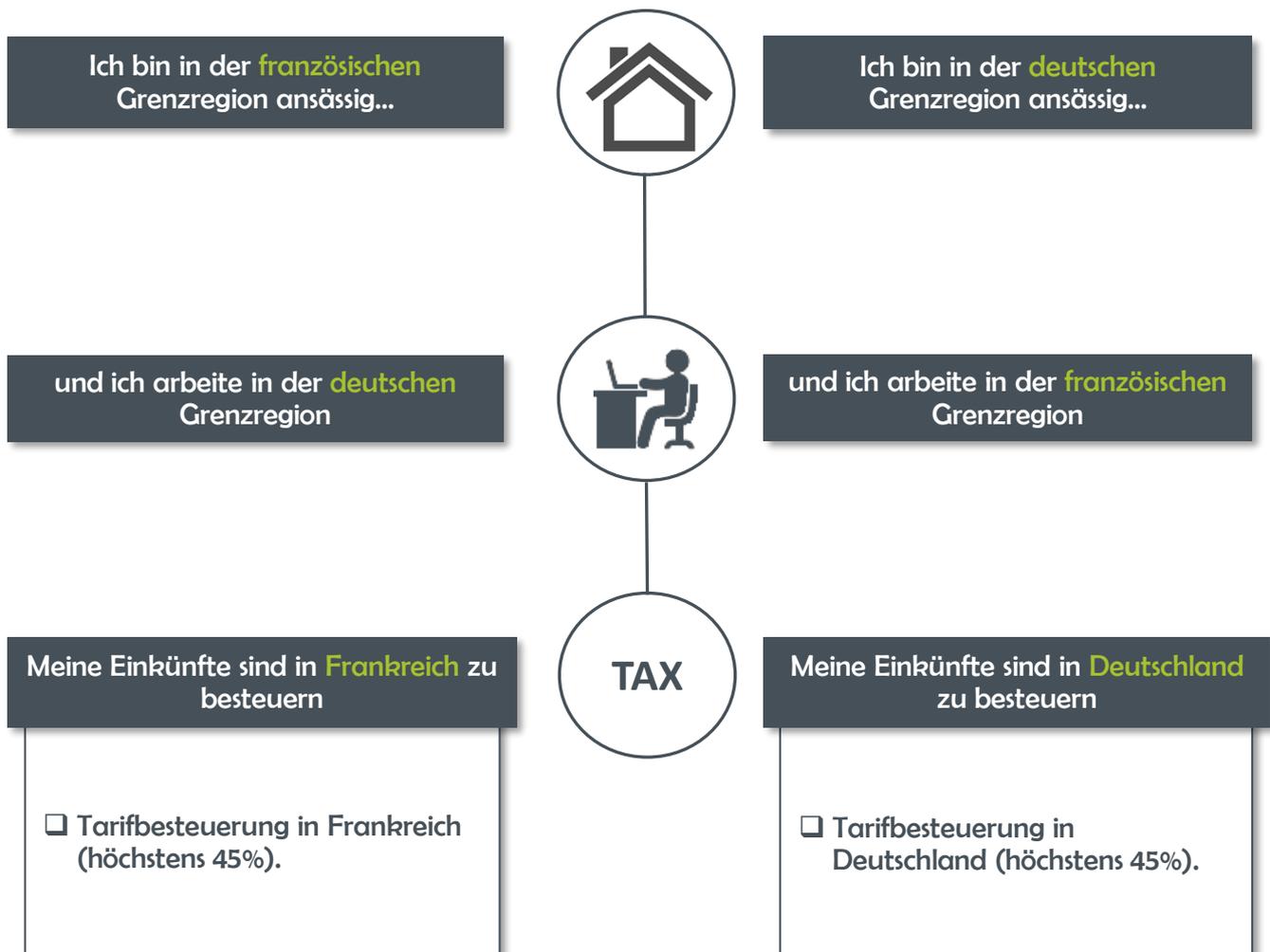
Ich bin im Grenzgebiet **ansässig***, d.h.:

- Im Elsass oder im Département Mosel ;
- In der deutschen Grenzregion bis zu 20 Km Entfernung von der Grenze.

... ich bin im **privatrechtlichen Sektor als Arbeitnehmer** im Grenzgebiet tätig*, d.h.:

- In Frankreich in der Grenzregion bis zu 20 Km Entfernung der Grenze;
- In Deutschland in der Grenzregion bis zu 30 Km von der Grenze entfernt.

*Ich wohne und / oder arbeite höchstens 45 Tage / Jahr ausserhalb der Grenzregion



NB : Für Sozialversicherungszwecke gibt es keine Sonderregelung. Es fallen grundsätzlich die Sozialabgaben des Tätigkeitsstaats an.



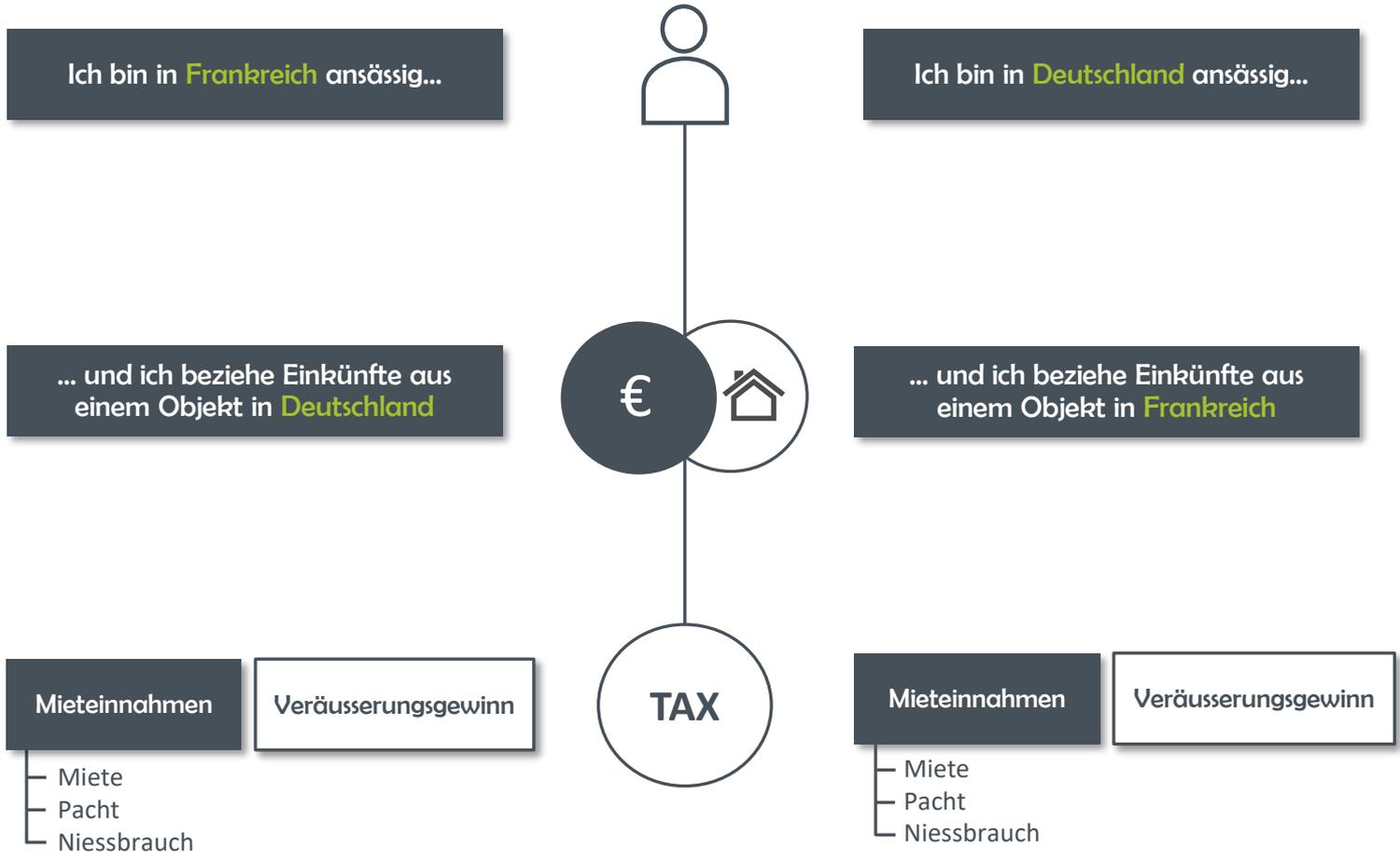
Besteuerung der Immobilieneinkünfte

Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich-Deutschland

Art. 3 und 7

Natürliche Personen

Grundsatz: Besteuerung im Belegenheitsstaat



Besteuerung in **Deutschland**

- Mieteinnahmen: Tarifbesteuerung (höchstens 45% ESt + 5,5% Soli)
- Ebenfalls Besteuerung in Frankreich, aber Anrechnung einer Steuergutschrift in Höhe der entsprechenden französischen Steuer
- Veräußerungsgewinn: Tarifbesteuerung (höchstens 45% ESt + 5,5% Soli), mögliche Steuerfreiheit
- Ebenfalls Besteuerung in Frankreich aber Anrechnung einer Steuergutschrift in Höhe der entsprechenden französischen Steuer

Besteuerung in **Frankreich**

- Mieteinnahmen: Tarifbesteuerung (höchstens 45%) + 7,5% Sozialabgaben (bei SV-Pflicht in Deutschland).
- Steuerfrei in Deutschland (nicht zu erklären)
- Veräußerungsgewinn: Pauschalsteuer 19% + 7,5% Sozialabgaben (bei SV-Pflicht in Deutschland). Mögliche Freibeträge / Steuerfreiheit.
- Steuerfrei in Deutschland (nicht zu erklären)



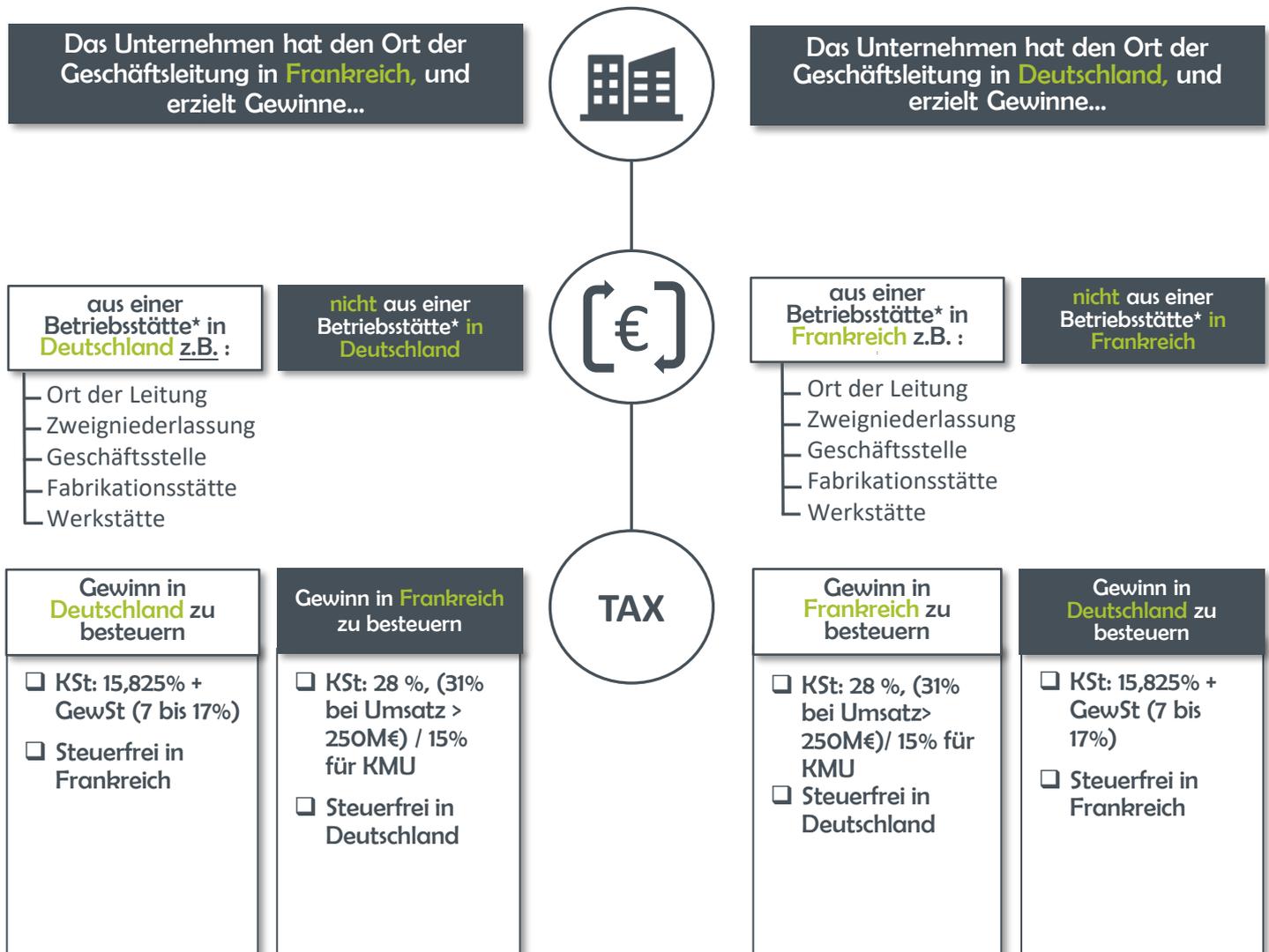
Besteuerung der Unternehmensgewinne

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

Art. 2 und 4

Unternehmensgewinne

Grundsatz: Besteuerung im Unternehmensstaat



***Betriebsstätte:**

„feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“



Die Problematik der Betriebsstätte wird oft von der französischen Finanzverwaltung beanstandet. Eine solide Sachverhaltsanalyse ist bei Zweifeln erforderlich.



Besteuerung der Ruhegehälter und Renten

Doppelbesteuerungsabkommen **Frankreich-Deutschland**

Art. 13

Ruhegehälter und Renten

Grundsatz: Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Rentners

